

**16246/J XXVII. GP**

Eingelangt am 20.09.2023

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

## ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Dagmar Belakowitsch, Peter Wurm  
an den Bundesminister für Finanzen

betreffend **Gerichtliche Kuratorenbestellung über den Sparverein  
Betriebsspargemeinschaft Wiener Gebietskrankenkasse Tulpe**

Folgendes Gerichtseditkt wurde am 19. Juli 2023 durch das Bezirksgericht BG  
Favoriten (011), unter der Aktenzahl 26 P 66/23m veröffentlicht:

**BG Favoriten (011), 26 P 66/23m**

**Kuratorenbestellung**

Dienststelle:

**BG Favoriten (011)**

Aktenzeichen:

**26 P 66/23m**

Bekannt gemacht am:

19.07.2023

**Rechtssache**

Name der 1. Partei:

**Sparverein BSG Wr. GKK Tulpe, Sparverein BSG Wr. GKK Tulpe**

wegen:

Vereinsauflösung

Zweck der Bestellung:

Vereinsauflösung

**Vertretene Partei**

Name:

**Sparverein BSG Wr. GKK Tulpe, Sparverein BSG Wr. GKK Tulpe**

**Vertreten durch**

Art des Kurators:

**Abwesenheitskurator**

Name:

**Roiser, Monika Mag.**

Beruf:

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

www.parlament.gv.at

**Adresse:**

*Nestroyplatz 1/Stg. 1/Top 18  
1020 Wien*

**B E S C H L U S S**

*Für die juristische handlungsunfähige Person Sparverein BSG Wr. GKK Tulpe, Wienerbergstr. 15-19, A-1100 Wien, wird Mag. Monika ROISER, Rechtsanwältin, Nestroyplatz 1/Stg 1/Top 18, A-1020 Wien gemäß § 270 ABGB zum Abwesenheitskurator bestellt, der diese juristische Person auf ihre Gefahr und Kosten vertreten wird, bis sie selbst auftritt oder eine bevollmächtigte Person namhaft macht.*

Gesetzlich sind die Sparvereine folgendermaßen im § 95 Bankwesengesetz geregelt:<sup>1</sup>

**XXI. Sparvereine und Werkssparkassen****§ 95.**

(1) Vereine im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 (VerG), BGBI. I Nr. 66/2002, und des Vereinspatentes 1852 dürfen unbeschadet der Bestimmung des Abs. 2 keine Bankgeschäfte betreiben. Sparvereine dürfen von ihren Mitgliedern Gelder nur dann annehmen, wenn diese auf Rechnung der Sparvereinsmitglieder bei einem Kreditinstitut unverzüglich angelegt werden. Die Identifizierung der Sparvereinsmitglieder kann gemäß § 6 Abs. 3 FM-GwG durch ein Organ des Vereins erfolgen.

(1a) Abweichend von Abs. 1 kann die FMA durch Verordnung festlegen, dass geringere Maßnahmen als die in § 6 Abs. 3 FM-GwG festgelegten Pflichten in Bezug auf die Feststellung und Überprüfung der Identität der Mitglieder von Sparvereinen angewendet werden können, wenn die FMA aufgrund einer von ihr durchgeföhrten Risikoanalyse zu dem Ergebnis kommt, dass Sparvereine als Kunden von Kreditinstituten ein geringes Risiko der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung darstellen; die FMA hat im Rahmen einer solchen Verordnung sicherzustellen, dass die geringeren Maßnahmen nur vorbehaltlich einer Beurteilung des Kreditinstituts als geringes Risiko der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und nur in Bezug auf jene Sparvereinsmitglieder angewendet werden dürfen, deren jährliche Sparsumme jeweils nicht den Betrag von 1 500 Euro übersteigt.

(2) Vereine, deren Bestand sich auf das Vereinspatent 1852 gründet und die bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen und ihren Statuten Bankgeschäfte betreiben durften, dürfen diese Geschäfte abweichend von der Bestimmung des Abs. 1 weiter betreiben. Auf diese Vereine sind die für Kreditgenossenschaften geltenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anzuwenden.

(3) Besondere im Rahmen eines Unternehmens geschaffene Spareinrichtungen, die Einlagen eigener Arbeitnehmer entgegennehmen und aus denen der Unternehmer als solcher verpflichtet ist (Werkssparkasse), sind verboten. Unternehmer dürfen von ihren

---

<sup>1</sup>

<https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10004827&Artikel=&Paragraf=95&Anlage=&Uebergangsrecht=>

*Arbeitnehmern Gelder nur annehmen, wenn diese Gelder im Namen und auf Rechnung der einzelnen Arbeitnehmer bei einem Kreditinstitut unverzüglich angelegt werden.*

*(4) Der Betrieb des Einlagengeschäfts ist verboten, wenn der überwiegende Teil der Einleger einen Rechtsanspruch darauf hat, daß ihm aus diesen Einlagen Darlehen gewährt oder Gegenstände auf Kredit verschafft werden (Zwecksparunternehmen); das gilt nicht für Bausparkassen hinsichtlich des von ihnen betriebenen Bauspargeschäfts.*

In diesem Zusammenhang richten die Abgeordneten Dr. Dagmar Belakowitsch und Peter Wurm an die Bundesministerin für Finanzen nachstehende

### **Anfrage**

1. Ist Ihnen als für das Bankwesen zuständigem Finanzminister die Existenz des Sparvereins Betriebsspargemeinschaft Wiener Gebietskrankenkasse Tulpe bekannt?
  - a. Wenn ja, seit wann war der Sparverein Betriebsspargemeinschaft Wiener Gebietskrankenkasse Tulpe (BSG Wr. GKK Tulpe) „aktiv“?
2. Wie hoch waren bzw. sind die Gelder, die durch den Sparverein Betriebsspargemeinschaft Wiener Gebietskrankenkasse Tulpe (BSG Wr. GKK Tulpe) seit Gründung angenommen worden sind und auf Rechnung der Sparvereinsmitglieder bei einem Kreditinstitut unverzüglich angelegt wurden?
3. Bei welchen Finanzinstituten in Österreich bzw. der EU oder außerhalb der EU waren bzw. sind die Gelder, die durch seit Gründung des Sparverein Betriebsspargemeinschaft Wiener Gebietskrankenkasse Tulpe (BSG Wr. GKK Tulpe) angenommen worden sind, aktuell angelegt bzw. wurden sie angelegt?
4. Welche Personen waren für den Sparverein Betriebsspargemeinschaft Wiener Gebietskrankenkasse Tulpe (BSG Wr. GKK Tulpe) die gemäß § 95 Bankwesengesetz gegenüber dem Bundesministerium für Finanzen (BMF) bzw. der Finanzmarktaufsicht (FMA) bekanntgegebenen bzw. legitimierten Organwalter?
5. Wie ist sichergestellt, dass die bisherigen bzw. ehemaligen Mitglieder und Anleger ihre Spareinlagen gemäß § 95 Bankwesengesetz durch den Sparverein Betriebsspargemeinschaft Wiener Gebietskrankenkasse Tulpe (BSG Wr. GKK Tulpe) wieder zurückerhalten bzw. über diese verfügen können?